

Satzung für die Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen in Unterkünften

Stand 19.09.2016

Vom 23.09.2016

(amtlich bekannt gemacht am 23.09.2016)

geändert durch Satzung vom 21.06.2018

(amtlich bekannt gemacht am 29.06.2018)

#### Präambel

Zum Nutzen der Mitbürger und Mitbürgerinnen unserer Stadt, die obdachlos wurden oder deren Obdachlosigkeit unmittelbar droht, im Wissen, dass menschenwürdiges Wohnen eine der Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung in unsere Gesellschaft darstellt und in der Überzeugung, dass jeder Mensch die Chance zu einem neuen Anfang verdient, anerkennt die Stadt Aschaffenburg ihre Verpflichtung zur Unterstützung, Beratung und Hilfe für die betroffenen Menschen.

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

#### § 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

(1) Die städtischen Obdachlosenunterkünfte sind eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.

(2) Die Stadt Aschaffenburg unterhält in Aschaffenburg, Bayreuter Str. 8 sowie 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss, Dachgeschoss und Rückgebäude der Leinwanderstr. 4, ein Übergangwohnheim für Obdachlose als öffentliche Einrichtung.

(3) Städtische Obdachlosenunterkünfte sind die stadteigenen Unterkünfte sowie die für die Unterkunftszwecke angemieteten Wohnungen und Zimmer.

(4) Obdachlosigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt dann vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben oder ihnen die Obdachlosigkeit droht und weder von Dienststellen der Stadt einen Wohnraum vermittelt erhalten, noch unter Aufbieten aller eigenen Kräfte oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, eine andere Wohnung beschaffen können.

(5) Die Stadt kann über den in Abs. 2 aufgeführten Rahmen hinaus in besonderen Notfällen in eigene Obdachlosenunterkünfte zuweisen.

#### § 2 Gemeinnützigkeit

(1) Durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete der Sozialhilfe, ist also nicht gewinnorientiert.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Obdachlosenunterkünfte. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Obdachlosenunterkünfte nicht mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## 50.4

### § 3 Benutzungsverhältnis

(1) Durch Zuweisung und Bezug wie auch Verbleib in den Unterkünften wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(2) Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen der Gebührensatzung.

### § 4 Reinhaltung, Schadensersatz

(1) Die Unterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Unterkünfte und Wohnanlagen sind schonend zu behandeln und von Unrat freizuhalten.

(2) Bei schuldhaften Verstößen gegen Absatz 1 hat der Schädiger den Schaden selbst zu beheben oder Schadensersatz zu leisten.

(3) Wird nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft Ungeziefer festgestellt, so sind Hausrat und Unterkunft auf Kosten des Benutzers zu entseuchen.

### § 5 Auskunftspflicht

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten der Stadt auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

### § 6 Zutritt von Beauftragten der Stadt

(1) Den Beauftragten der Stadt ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkünfte wie auch der Wohnungen und Zimmer von privaten oder sonstigen Vermietern täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.30 Uhr zu gestatten. In Fällen dringender Gefahr ist ihnen das Betreten der Räume ohne jede Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.

(2) Bei Abwesenheit der Bewohner kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Stadt betreten werden.

### § 7 Beherbergung

Die Beherbergung von Personen ohne Genehmigung der Stadt ist nicht erlaubt.

### § 8 Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge aller Art sind in den hierfür bestimmten Räumen bzw. auf entsprechenden Plätzen abzustellen.

Soweit für eine Obdachlosenwohnanlage ein Fahrverbot besteht, ist dieses zu beachten. Nicht mehr betriebsbereite Fahrzeuge sind vom Halter zu entfernen.

### § 9 Rauchverbot

In sämtlichen Räumen, die Obdachlosen zu Verfügung gestellt werden, herrscht absolutes Rauchverbot. Sollten durch Zuwiderhandlung Schäden auftreten, sind diese vom Nutzer zu erstatten.

### § 10 Erlaubnispflicht

(1) Grundsätzlich ist untersagt, die

1. Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in und an den Unterkünften und zur Errichtung von Nebengebäuden oder sonstigen Bauwerken,
2. Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften,
3. Anbringung von Firmentafeln, Schildern und dergl.,
4. Anbringung von Antennen außerhalb der Unterkünfte,
5. Aufstellung anderer als stadteigener Öfen und Herde,
6. Installation von Elektrogeräten, die die vorhandenen Elektroleitungen übermäßig beanspruchen.

(2) Tiere jeglicher Art dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis gehalten werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn andere Bewohner empfindlich gestört werden.

### § 11 Aufgabe der Unterkunft, Zurücknahme der Zuweisung, Beschränkung auf den Mindestbedarf

(1) Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben sich bei Gesellschaften für den sozialen Wohnungsbau und auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung zu bemühen.

(2) Die Bewohner können die Unterkunft nach vorheriger Meldung bei der zuweisenden Stelle der Stadt jederzeit aufgeben.

(3) Die Stadt kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen und die Unterkunft zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
- b) die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird,
- c) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
- d) die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,
- e) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird,
- f) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenutzt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
- g) die Stadt vor der Notwendigkeit steht, Unterkünfte aufzulösen,
- h) die Bewohner mit den Benutzungsgebühren mehr als 2 Monate im Rückstand sind.

## 50.4

### § 12 Auflagen beim Verlassen der Unterkünfte

Die Bewohner haben die Unterkünfte in sauberem Zustand zurückzugeben und auf Verlangen der Stadt den früheren Zustand wieder herzustellen. Kommen die Bewohner dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt auf Kosten der bisherigen Bewohner die Unterkünfte reinigen bzw. den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten der Bewohner zu beseitigen sind.

Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahre haften hierbei als Gesamtschuldner.

### § 13 Hausordnung

Die Stadt kann für einzelne Unterkünfte zu dieser Satzung eine Hausordnung erlassen, die von den Bewohnern zu beachten ist.

### § 14 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Satzung, die Hausordnung und die Anordnungen der Beauftragten der Stadt können geahndet werden:

- mit Verwarnung,
- mit Entfernung aus der Unterkunft.

Verwarnt kann auch werden, wer seine Aufsichtspflicht gegenüber Personen verletzt, die den Vorschriften dieser Satzung, der Hausordnung sowie den Anordnungen der Beauftragten der Stadt zuwiderhandeln. Im Wiederholungsfalle kann die Entfernung aus der Unterkunft erfolgen.

### § 15 Zurückgelassene Gegenstände

Die Bewohner haben beim Verlassen der Unterkünfte ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Bewohner als Abfall beseitigt. Eine Aufbewahrungsfrist zurückgelassener Gegenstände endet spätestens 6 Monate nach dem Auszug der Bewohner. Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgeholt oder ist die Adresse des Eigentümers unbekannt, so können sie freihändig verkauft werden. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird dem Eigentümer ausbezahlt; ist der Eigentümer nichtfeststellbar, so fällt der Erlös ein Jahr nach dem Verkauf der Stadt zu.

### § 16 Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen § 9 Abs. 2 Tiere ohne schriftliche Erlaubnis hält.

### § 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzungen für das Städtische Übergangwohnheim; Bayreuther Straße 8, vom 18.11.2014 (amtlich bekannt gemacht am 24.04.2015) und des Städtischen Übernachtungsheims, Leinwanderstr. 4, vom 19.12.1997 (bekannt gemacht am 27.12.1997) außer Kraft.